

Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern

am 25.09.2014 in Waging am See

TOP 10: Gesamtfortschreibung des Regionalplans



Anpassungspflicht des Regionalplans (RP) an das LEP

Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.06.2012

Art. 21: Inhalt der Regionalpläne

(1) ¹**Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln.**

²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

Bayerisches Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013

§ 2: Anpassung der Regionalpläne

(1) ¹Die **Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

²Hiervon abweichend hat die Festlegung von Vorranggebieten für die **Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.



Strukturelle Anpassungen des RP an das LEP: u.a. Gliederung

Regionalplan

Teil A: Nachhaltige Entwicklung der überfachlich raumbedeutsamen Strukturen

- I Allgemeine Festlegungen
- II Raumstrukturen und Gemeinden
- III Zentrale Orte und Entwicklungsachsen

Teil B: Nachhaltige Entwicklung der fachlich raumbedeutsamen Strukturen

ökologisch nachhaltige Entwicklung

- I Natur und Landschaft
- II Siedlungswesen
- III Land- und Forstwirtschaft
- IV Wasserwirtschaft

ökonomisch nachhaltige Entwicklung

- V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft
- VI Tourismus und Erholung
- VII Verkehrs- und Nachrichtenwesen

sozial nachhaltige Entwicklung

- VIII Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit

LEP

Leitbild

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns
2. Raumstruktur
3. Siedlungsstruktur
4. Verkehr
5. Wirtschaft
6. Energieversorgung
7. Freiraumstruktur
8. Soziale und kulturelle Infrastruktur



Inhaltliche Anpassungserfordernisse und -möglichkeiten des RP an das LEP: Auswahl

LEP 2.1.5 (Z): Festlegung von **Grundzentren** und Abgrenzung der **Nahbereiche** aller Zentralen Orte in den Regionalplänen.

LEP 5.2.1 (Z): Bedarfsunabhängige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von **Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen**.

LEP 6.1 (B): Möglichkeit zur **Sicherung von Standorten und Trassen für die Energieinfrastruktur** in den Regionalplänen.

LEP 6.2.2 (Z): Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen **regionsweiter Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen**.

LEP 6.2.3 (G): Möglichkeit zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die **Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik**.

LEP 7.1.2 (Z): Festlegung von **Regionalen Grünzügen** in den Regionalplänen.

LEP 7.2.4 (Z): Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die **Wasserversorgung**.



Überarbeitungsbedarf: Kapitel „Verkehr“

Anlass:

Antrag der Gemeinde Tuntenhausen zur Regionalplanänderung in Bezug auf die Trasse „B 15 neu“ (Streichung der Trasse im Gemeindegebiet).

Hintergrund:

Gemäß Schreiben der Autobahndirektion Süd hat die Straßenbauverwaltung von der linienbestimmten Trassierung im Gemeindegebiet Tuntenhausen Abstand genommen.

→ Überarbeitung der Thematik „Verkehr“ im Regionalplan ist vom **Planungsausschuss** entweder über **Priorisierung im Rahmen der Gesamtfortschreibung** oder **Einzelfortschreibung** vorzunehmen.

Aber: Hierfür ist eine **regionsweite Abstimmung** erforderlich.
Eine räumliche Beschränkung alleine auf den Trassenabschnitt innerhalb der Gemeinde Tuntenhausen ist nicht möglich.



Vorgehen

Anpassung des RP 18 an das LEP durch Gesamtfortschreibung

Strukturelle Anforderungen
(z.B. Gliederung)

Inhaltliche Anforderungen
(z.B. Regionale Grünzüge, Verkehr)



Setzen von Prioritäten,
d.h. was muss / soll zuerst
angepasst werden.



**Schritt 1: Beschluss zur Gesamtfortschreibung durch die
Verbandsversammlung.**

**Schritt 2: Festlegung (Priorisierung) der Teilabschnitte durch
den Planungsausschuss.**

Schritt 3: Ausarbeitung der Entwürfe durch die Regionsbeauftragte.

